

Begründung zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG)

I. Allgemeines/Genesis

Das neue gemeinsame Finanzgesetz soll das Finanzgesetz der EKM vom 4. Juli 2008 und damit das für die Finanzierung der Kirchenkreise und Kirchengemeinde geltende Andocksystem ablösen.

Für dieses Projekt hatte die Landessynode am 20./21.03.2009 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Grundsätze erarbeitete und diese zum Konsultationstag in Jena am 12.06.2010 öffentlich vorstellte. Diese Grundsätze wurden von der Landessynode mit Beschluss vom 20.11.2010 bestätigt. Gleichzeitig wurde das am 01.09.10 begonnene Stellungnahmeverfahren am 31.12.2010 beendet. Die Ergebnisse wurden von der Arbeitsgruppe geprüft und bewertet.

Das Ergebnis in Gestalt des Entwurfs des Finanzgesetzes wird nun nach Beratung und Beschlussfassung im Kollegium, im Landeskirchenrat und einem Workshop (am 24. Feb. 2011 in Erfurt) zur Stellungnahme für die Superintendenten, die Amtsleiter der Kreiskirchenämter, der GAMAV und der Pfarrvertretung der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Regelungen des bisherigen FG zur Kassenführung und Vermögens- und Finanzverwaltung (§§ 8 und 9 FG alt) wurden nicht in den Entwurf übernommen, da sie in dem in der Herbstsynode zu behandelnden neuen (einheitlichen) Gesetz über die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung integriert werden sollen.

Die Regelung zur Rechnungsprüfung (§ 10 FG alt) ist gegebenenfalls in das Rechnungsprüfungs(amts)gesetz zu übernehmen. Dort ist gegebenenfalls auch die Frage der Erhebung von Prüfungsgebühren zu regeln.

Die Regelung zur Kirchensteuer (§ 3 FG alt) ist bereits in der Verfassung geregelt.

Der neue Gesetzentwurf enthält aufgrund der Einführung eines einheitlichen Finanzsystems keine besonderen Teile für die Finanzierung der mittleren Ebene für die ehemalige EKKPS und ELKTh. Die Bestimmungen wurden entweder entsprechend neu zugeordnet und dem neuen Finanzsystem angepasst (siehe Synopse) oder sie werden in den Schlussbestimmungen des Gesetzentwurfs aufgehoben.

Mit dem Gesetzentwurf wird als Teil der Begründung auch der derzeitige Arbeitsstand der noch vom Landeskirchenrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz vorgelegt. Dort werden wesentliche Inhalte des neuen Finanzsystems näher beschrieben und festgelegt. Für die Ausführungsbestimmungen wird es vor der angestrebten Beschlussfassung im Landeskirchenrat (im Sommer dieses Jahres) noch ein gesondertes Stellungnahmeverfahren geben.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes

Zu § 3 (Absatz 2)

Patronatsleistungen werden unmittelbar an die Kirchenkreise entsprechend ihrer Zweckbindung zur Auszahlung gebracht.

Zu § 5

Der Paragraph wurde zutreffender mit „Ausgleichsrücklage“ bezeichnet, da in diese Rücklage tatsächlich nicht nur Mehreinnahmen aus Kirchensteuern, sondern z.B. auch die Mehreinnahmen aus den Staatsleistungen fließen bzw. auch eine planmäßige Rücklagenzuführung erfolgt.

(Absatz 1)

Der Anteil für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen wird gemäß § 7 FG berechnet und am Jahresende auch abgerechnet. Kirchensteuermehreinnahmen führen damit auch zu einer höheren Einnahme für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und werden nicht in der Ausgleichsrücklage angesammelt.

Liegen die tatsächlichen Nettokirchensteuereinnahmen unter der in der Plansumme festgelegten Höhe, ist in § 7 der Ausführungsbestimmungen eine Regelung zur Verrechnung der Überzahlung im übernächsten Haushaltsjahr aufgenommen. Eine Verrechnung im laufenden Haushaltsjahr oder im Planjahr ist aufgrund der die Planungssicherheit garantierenden Plansumme nicht zumutbar.

Zu § 6

§ 6 ist die zentrale Norm, in der die Plansummenanteile, wie sie sich nach dem neuen Finanzsystem ergeben, für die Kirchengemeinden (Abs. 1) und Kirchenkreise (Abs. 2) beschrieben werden.

In Absatz 3 finden sich die bisherigen Regelungen zur Finanzierung der reformierten Kirchengemeinden und des reformierten Kirchenkreises. Das Vorhalten von Pfarrstellen ist in § 14 Absatz 3 geregelt.

Zu § 7

vgl. § 5 Absatz 1

Zu § 9

Dem § 9 FG wurde der § 22 FG alt gegenübergestellt, der bisher nur für die ehemalige EKKPS galt. Er entspricht den von der Landessynode beschlossenen Grundsätzen für das neue FG.

(Absatz 1 Nummer 2)

Mit dem Begriff „Gemeindebeitrag“ ist auch das bisher in der ELKTh festgesetzte (freiwillige) Kirchgeld gemeint. Die dafür vom Kollegium des Landeskirchenamtes am 23.03.2010 eingesetzte Arbeitsgruppe Kirchgeld/Gemeindebeitrag hat noch keinen einheitlichen Begriff festgelegt. Ein entsprechender Vorschlag einschließlich Kirchengesetz wird der Synode erst im Herbst zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

(Absatz 1 Nummer 3)

Zu den Kostenverrechnungssätzen gehören insbesondere die von den Kirchengemeinden an die Kreiskirchenämter zu zahlenden Ausgaben für Personal- und Sachkosten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2.

(Absatz 1 Nr. 5.3)

Die Erlösüberschüsse aus der Bewirtschaftung der Kirchengemeindewälder verbleiben nach Abführung einer Flächenumlage (vgl. § 9 Absatz 3 FG) bei der Kirchengemeinde.

(Absatz 2)

Die Staffel wurde auf Grundlage der Struktur der Größe der Kirchengemeinden (KG) und Kirchengemeindeverbände (KGV) in der EKM entwickelt:

| | | |
|---------------------------------|------------------|----------------|
| bis 100 Gemeindeglieder | (55 vom Hundert) | 603 KG und KGV |
| von 101 bis 300 Gemeindeglieder | (60 vom Hundert) | 941 KG und KGV |

Begründung (Synodenvorlage)

| | | |
|-------------------------------------|------------------|----------------|
| von 301 bis 1 000 Gemeindeglieder | (65 vom Hundert) | 622 KG und KGV |
| von 1 001 bis 2 000 Gemeindeglieder | (70 vom Hundert) | 136 KG und KGV |
| über 2 000 Gemeindeglieder | (75 vom Hundert) | 48 KG und KGV |

(Absatz 4)

1. Durch jeden kirchlichen Waldbesitzer wird einmalig ein Betrag von 250 Euro/ ha in den Forstausgleichsfonds eingelegt. Im Katastrophenfall (Sturm, Schnee, Feuer, Insekten) werden die Schad- und Folgekosten auf Antrag dem betroffenen kirchlichen Waldbesitzer ausgeglichen. Ein Antrag kann auch im Falle dringend notwendiger Investitionen gestellt und in Form eines Vorschusses bewilligt werden. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der neu zu bildende „Finanzausschuss Forst“, der sich aus Mitgliedern der verschiedenen Verwaltungsebenen der EKM zusammensetzt.

2. Jährlich werden durch den kirchlichen Waldbesitzer die obligatorischen Fixkosten – außer Beförsterungskosten -, die sich durch den Waldbesitz ergeben, an den Forstausgleichsfonds abgeführt. Die Fixkosten werden durch das Landeskirchenamt für alle kirchlichen Waldbesitzer der EKM beglichen. Die Grundlage für die jährliche Umlage bildet die Erhebung der Fixkosten im Vorjahr. Aus der Gesamtsumme wird ein Hektarsatz ermittelt und auf alle Waldbesitzer gemäß dem Prinzip der Solidarität umgelegt. Die Kosten werden erstmalig 2011 für den gesamten Waldbesitz für die Festsetzung der Umlage 2012 erfasst. Der Betrag für den Kirchengemeindewald soll jährlich von dem Kirchengemeindeanteil durch die Kirchenkreise einbehalten und dem Forstausgleichsfonds zugeführt werden.

Näheres wird in den Durchführungsbestimmungen zum § 22 des Grundstücksgesetzes geregelt.

Zu § 10

Zu den Aufgaben der Kirchengemeinden gehören auch die notwendigen Aufwendungen für die Finanzierung des gottesdienstlichen Lebens und der Bildungsarbeit in der Gemeinde (z.B. Aus-, Fort- und Weiterbildung), insbesondere im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Arbeit.

Zu § 11

Die Aufzählung im Gesetz stellt klar die inhaltlichen Aufgaben in den Vordergrund, sie ist jedoch nicht abschließend gefasst. So gehört insbesondere die Verwaltung des Kirchenkreises auch zu seinen originären Aufgaben.

Zu § 12

Dem § 12 FG wurde der § 23 FG alt gegenübergestellt, der bisher nur für die ehemalige EKKPS galt. Er entspricht den von der Landessynode beschlossenen Grundsätzen für das gemeinsame FG.

(Absatz 2)

Für die Erträge aus Pfarreiwald gilt die Bestimmung der Flächenumlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4) entsprechend.

Die Erlösüberschüsse der Pfarreiwaldflächen der ehemaligen ELKTh werden nach Abführung der Flächenumlage nach einem Flächenschlüssel den Kirchenkreisen zugewiesen.

Die einmalige Rücklage und der jährliche Hektarbetrag (siehe Begründung zu § 9 Absatz 4) für den Pfarreiwald wird durch die Kirchenkreise bzw. für den Bereich der ehemaligen ELKTh vom Landeskirchenamt an den Forstausgleichsfonds gezahlt.

Näheres wird in den Durchführungsbestimmungen zum § 22 des Grundstücksgesetz geregelt.

(Absatz 3)

Die qualifizierte Mehrheit des Beschlusses der Kreissynode soll die für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises belastende Regelung auf einen breiten Konsens stellen.

Zu § 13

(Nummer 1)

Die Regelung benennt jetzt nur noch den Verkündigungsdienst als Aufgabe des Kirchenkreises. Dass hierzu neben den Personal- auch die Sachkosten gehören, stellen die Ausführungsbestimmungen klar. Eine Definition der Bestandteile der Personalkosten findet sich in den Ausführungsbestimmungen zu § 14.

Zu § 14

Der Verkündigungsdienst wird nun in einem eigenen Paragraphen geregelt. Dabei wird die Regelungstiefe deutlich erhöht und den Regelungen der bisherigen EKKPS (§§ 24 und 28 FG alt) gegenübergestellt. Er entspricht den von der Landessynode beschlossenen Grundsätzen für das gemeinsame FG.

(Absatz 2)

Die Stellenbemessungskriterien für den Verkündigungsdienst werden gesetzlich festgeschrieben, sie berücksichtigen die Versorgung der vorhandenen Gemeindeglieder, die missionarische Situation, die Fläche und auch die volkscirchliche Situation.

Dem Superintendenten/ der Superintendentin ist in der Regel eine volle Stelle vorbehalten. Der Leitungsanteil soll davon 75 Prozent umfassen.

(Absatz 3)

Den reformierten Kirchengemeinden und dem reformierten Kirchenkreis wird in den Ausführungsbestimmungen abweichend von den in Absatz 2 gesetzlich festgelegten Stellenbemessungskriterien eine festgelegte Anzahl von Pfarrstellen garantiert.

(Absatz 4)

Die nicht durch Plansummenanteile finanzierten Ausgaben des Verkündigungsdienstes erfolgen durch die Kirchengemeinden. Diese können die Höhe des Besoldungs- und Vergütungsanteiles durch die Beschlussfassung der Kreissynode zum Stellenplan beeinflussen.

Zu § 15

(Absatz 1)

Die Unterscheidung der verschiedenen Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise bzw. Kreiskirchenämter entspricht Art. 51 Kirchenverfassung EKM und § 3 und 4 KKAG.

Im Übrigen ist das Kreiskirchenamtsgesetz der aktuellen Entwicklung durch das FG anzupassen.

Zu § 16

Dem 16 FG wurde der § 29 FG alt gegenübergestellt, der bisher nur für die ehemalige EKKPS galt. In der ehemaligen ELKTh gab es anstelle eines Strukturfonds des Kirchenkreises einen Ausgleichsfonds auf der Ebene der landeskirchlichen Kreiskirchenämter.

Der Begriff Kirchengemeinde umfasst vorbehaltlich einer anderen Regelung nur die Parochialgemeinden (und nicht die Anstaltsgemeinden oder Personalgemeinden).

Die weiche Regelung des Antragserfordernisses erfolgt im Hinblick auf die insbesondere in der Übergangszeit notwendige Steuerungsfunktion des Strukturfonds für die Kirchengemeinden, die mit den Ihnen ansonsten zur Verfügung stehenden Mitteln ihren Haushalt nicht bestreiten können.

Zu § 17

Dem § 17 FG wurde der § 31 FG alt gegenübergestellt, der bisher nur für die ehemalige EKKPS galt. Er entspricht den von der Landessynode beschlossenen Grundsätzen für das neue gemeinsame FG.

(Absatz 5)

Die Regelung war bisher in den Ausführungsbestimmungen zum FG enthalten.

(Absatz 7)

Der Zusammenschluss von Baulastfonds bedeutet eine Abweichung von den Grundsätzen des Finanzgesetzes, da dadurch das Subsidiaritätsprinzip durchbrochen und ein Element der Solidarität installiert wird. Dies erfordert eine entsprechende hohe Zustimmung im Kirchenkreis.

Zu § 22

(Absatz 3)

Der Ausschuss zur Vergabe der Mittel aus dem Ausgleichsfonds tritt die Rechtsnachfolge des Finanzausgleichsausschusses für das Gebiet der ehemaligen EKKPS an.

Die Kirchenkreise können sich Anträge der Kirchengemeinden zu eigen machen und diese gewichten. Die Propsteivertreter können aus ihrer Sach- und Ortskenntnis die Anträge erläutern und unterstützen.

Das Anliegen aus dem Workshop vom 24. Feb. 2011, dass für die geistliche Leitung des Ausschusses noch ein Mitglied bzw. Vertreter des Bischofskonvents ergänzt werden soll, wurde nicht aufgenommen, da sich ein solcher Vertreter unter Umständen bereits aus der Nummer 1 und/ oder 2 der Norm ergeben kann. Der Ausschuss muss sich jedoch eine Geschäftsordnung geben, in der solche Aspekte (geistliche, wirtschaftliche, regionale Präsenz) in Bezug auf die Besetzung des Ausschusses zu regeln sind.

Zu § 26

(Absatz 1)

Die Übergangsfinanzierung endet am 31.12.2014. Übergänge werden insbesondere durch Aufstockung des Kreisanteils für allgemeine Aufgaben oder des Strukturfonds finanziert.

Zu den zu finanzierenden Übergängen gehören insbesondere die von der Landeskirche auf die Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen ELKTh gemäß Stellenüberleitungsgesetz übergeleiteten Stellen für Sonderseelsorge und Religionsunterricht sowie die übertragene Verantwortung für die Finanzierung der Kreisdiakoniearbeit (Kreisdiakonie- und Beratungsstellen).

(Absatz 3)

Die Finanzierung der Übergänge kann auch durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (§ 5) erfolgen.

Zu § 27

Die Weiterverwendung vorhandener zweckgebundener Bestände im gemeinsamen Finanzsystem ab 1.1.2012 wird geregelt.

(Absatz 5)

Werden Baumaßnahmen der ehemaligen ELKTh bis zum 31.12.2012 nicht oder nicht vollständig abgeschlossen, sollen die für diese konkrete Maßnahme bereits bewilligten Mittel den Kirchengemeinden im Baulastfonds weiterhin zweckgebunden bereit gestellt werden. Noch nicht bewilligte Mittel werden dem Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22) übertragen und stehen dann allen Kirchenkreisen der EKM zur Verfügung.

Zu § 29

Eine Regelung zum Rechtsbehelfsverfahren bzw. zur Möglichkeit Widerspruch zu erheben, ist hier notwendig, da das VVZG hier keine direkte Anwendung findet (da das Klageverfahren insoweit ausgeschlossen ist).

Mit dem Widerspruch können kirchliche Körperschaften Verfahrensfehler bei der Vergabe der Mittel rügen. Mögliche Verfahrensfehler werden in den AFG beispielhaft aufgezählt.